

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende in der Fassung vom 01.06.2007 geltende allgemeine Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis von testierten Gründungsberater/innen und dem Verband Deutscher Gründungsinitiativen e.V.. Die unterzeichnenden Parteien erkennen die Regelungen an.

Präambel

Der VDG steht mit der Testierung der Gründungsberater/innen für deren persönliche Eignung zur Führung eines professionellen Beratungsgespräches ein. Der VDG verpflichtet die testierten Berater/innen zur Einhaltung der Qualitätsstandards des VDG. Er zeichnet für eine nachhaltige und sich ständig an neuen Standards ausrichtende Optimierung der Qualität der Gründungsberatung verantwortlich.

Gründungswilligen Kundinnen und Kunden sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bietet die Testierung das Leistungsversprechen der testierten Berater/innen zur Erbringung qualitativ hochwertiger und verantwortungsvoller Beratungsdienstleistungen.

Die Testierung von Gründungsberater/innen begründet keine eigenen Ansprüche existenzgründungswilliger Kundinnen/ Kunden gegenüber dem VDG. Durch die Testierung wird kein Einfluss auf die individuellen Haftungsbestimmungen zugunsten oder zulasten der testierten Gründungsberater/innen genommen.

§1 persönliche Anforderungen an VDG-testierte Gründungsberater/innen

a. Kompetenzen

Durch den VDG testierte Gründungsberater/innen verfügen allgemein über ein breites, fachübergreifendes betriebswirtschaftliches und methodisches Wissen. Dieses haben sie sowohl infolge einer qualifizierten (Hochschul-)Ausbildung, als auch einer mehrjährigen, einschlägigen und mit Referenzen unteretzten Berufserfahrung erworben und dem VDG gegenüber nachgewiesen.

VDG testierte Gründungsberater/innen zeichnen sich im Besonderen dadurch aus, dass sie die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und tragfähige Unternehmensgründung kennen und in der Lage sind, ihr Wissen einzelfallbezogen in Anwendung zu bringen. Dies schließt die Befähigung ein, komplexe Sachverhalte und Zusammenhänge verständlich und zielgruppenadäquat zu vermitteln und den Gründungswilligen Denkanstöße zu geben bzw. Handlungsoptionen aufzuzeigen. Testierte Gründungsberater/innen verfügen über notwendige und erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten, um in geeigneter Form einerseits sachverhaltsbezogenen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zu aktivieren, als auch andererseits in Krisensituationen zu intervenieren.

b. Verantwortung

Durch den VDG testierte Gründungsberater/innen verfügen über eine ausreichende soziale Kompetenz und ein hohes Verantwortungsbewusstsein für Ihre Tätigkeiten. Sie zeigen sich gegenüber dem VDG und den Kundinnen und Kunden verpflichtet, nur solchen Gründungswilligen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zu raten, welche infolge einer Gesamtschau betreffend individueller Fähigkeiten, Persönlichkeitsbild, sozialer Eingebundenheit und angestrebtem Vorhaben zur Führung eines nachhaltig tragfähigen Unternehmens in der Lage zu sein scheinen.

Zudem sind sich Gründungsberater/innen, die nach den Standards des VDG testiert wurden darüber bewusst, dass Sie im Falle öffentlich geförderter Beratungsleistungen eine zusätzliche Verantwortung gegenüber dem öffentlichen Geldgeber tragen.

c. Netzwerk

Durch den VDG testierte Gründungsberater/innen richten ihre Leistungen am 4-Phasen-Modell der Gründungsunterstützung aus. Sie beziehen Fachexpertinnen und -experten fallbezogen ein, um ihr Leistungsangebot entsprechend den individuellen Anforderungen ihrer Kundinnen und Kunden und denen des 4-Phasen-Modells zu komplettieren. Sie weisen dem VDG gegenüber die Aufrechterhaltung und Nutzung von Netzwerken und Kooperationen in angemessener Form nach.

d. Unvereinbare Tätigkeiten

Durch den VDG testierte Gründungsberater/innen sind beruflich überwiegend als Berater/innen tätig. Dies schließt Tätigkeiten der Finanzdienstleistungs- und Versicherungsbranche regelmäßig aus.

§2 Anforderungen an Beratungen im Gründungs- und Nachgründungsprozess

a. Ablauf der Beratungen

Der Ablauf basiert grundsätzlich auf dem 4-Phasen-Modell der Gründungsunterstützung: Profiling, Planung/ Qualifizierung, Start, Wachstum und Konsolidierung. Am Anfang einer jeden Beratung steht eine umfassende Auftragsbeschreibung, deren Ziel es ist, dem Kunden/ der Kundin das gesamte Leistungsportfolio des/ der vom VDG testierten Gründungsberaters/ Gründungsberaterin sowie seine/ ihre Ressourcen und Konditionen vorzustellen. Während eines Gründungsprozesses ist mit Zielvereinbarungen zu arbeiten. Ein jeder Gründungsprozess schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse durch den testierten Gründungsberater/ die testierte Gründungsberaterin ab. Der Zusammenfassung ist eine Einschätzung betreffend der Zukunftsprognose der gegründeten Unternehmung des Kunden/ der Kundin beizulegen. Dabei ist im besonderen Maße auf die Schlüssigkeit der dem Finanzplan unterlegten Berechnungen einzugehen.

b. Inhalt der Beratungen

Testierte Gründungsberater/innen verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies umfasst unter anderem das Gebot, stets den Schwerpunkt der Gründungsberatungen auf wirtschaftliche, technische und soziale Angelegenheiten zu setzen,

- das Verbot, eine einzig auf Beschaffung von Fördermitteln ausgerichtete Beratung anzubieten,
- eine auf eine Steuerberatung oder Rechtsberatung abzielende (über untergeordnete Hilfstätigkeiten hinausgehende) Beratung zu leisten,
- das Verbot, fremde – etwa dem Kunden/ der Kundin zustehende – Forderungen einzuziehen,
- das Verbot, Verhandlungen im Namen und Auftrag von Kundinnen und Kunden gegenüber kreditgewährenden Instituten und Banken betreffend Darlehenskonditionen und Vertragsbestandteilen übriger Art zu führen,
- das Verbot, die auf Sanierung des Kunden/ der Kundin gerichtete Verhandlung mit Gläubigern zu übernehmen.

Sie verpflichten sich, die VDG eigenen Grundsätze einzuhalten:

- das Gebot, dem Kunden/ der Kundin stets Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, ihn/ sie also zum eigenständigen Handeln zu befähigen und damit unmittelbar verbunden
- das Verbot, dem Kunden/ der Kundin fertige Businesspläne und Konzepte zu erstellen.

c. Form der Beratungen

Durch den VDG testierte Gründungsberater/innen verpflichten sich, Kundinnen und Kunden grundsätzlich mit Respekt zu begegnen und jede Gründungsidee vorurteilsfrei zum Gegenstand einer individuellen Beratung zu machen.

VDG testierte Gründungsberater/innen erbringen ihre Beratungsdienstleistungen in geeigneten Räumlichkeiten, und schützen die Unterlagen der Kunden/ Kundinnen vor dem Zugriff Dritter.

In einem Beratungsprozess erarbeitete Ergebnisse sollen sich immer als solche des Kunden/ der Kundin darstellen. Hierbei verfolgen testierte Gründungsberater/innen einen Beratungsansatz, welcher die Eigenständigkeit der Kundinnen und Kunden stärkt.

Beratungsablauf und -ergebnisse sind durch den Gründungsberater/ die Gründungsberaterin fortlaufend zu dokumentieren. Dies gilt auch im Fall nicht realisierter Gründungsvorhaben.

§3 Testierung

Die Testierung durch den VDG erfolgt auf Antrag und mit Nachweis der Voraussetzungen mittels Überreichung eines Zertifikats, sowie eines digitalen Stempels. Damit einher geht die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung seitens des VDG zur Verfügung gestellter Label, Marken etc.

Die Testierung ist zeitlich begrenzt. Ihre Laufzeit beträgt 2 Jahre beginnend vom Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde.

Anschließend wird sie auf Antrag für weitere 2 Jahre wirksam, sofern die jeweils geltenden Voraussetzungen für die erforderliche Retestierung gegeben sind und dem VDG keine Verstöße des Gründungsberaters/ der Gründungsberaterin gegen die hier geschlossenen Vereinbarungen bekannt werden.

Als Voraussetzung der Testierung gelten derzeit die in den Unterlagen des VDG veröffentlichten Zugangskriterien.

Über die erstmalige Erteilung, sowie die jeweils zeitlich begrenzte Verlängerung der Testierung entscheiden die vom VDG zu diesem Zweck eingesetzten Gutachter/innen. Ihre Entscheidungen unterliegen der Beschwerde. Für das Beschwerdeverfahren und eine endgültige Entscheidung ist der Testierungsausschuss zuständig.

Dieser wird ebenfalls tätig, wenn er von Umständen Kenntnis erlangt, welche die Aberkennung der Testierung vor Ablauf einer Frist notwendig erscheinen lassen.

Im Fall der Aberkennung der Testierung, hat der Gründungsberater/ die Gründungsberaterin den Gebrauch von auf eine Testierung hinweisenden Labels, Marken etc. mit sofortiger Wirkung zu unterlassen. Der unrechtmäßige Gebrauch wird juristisch verfolgt.

§4 Kolloquien

Testierte Gründungsberater/innen verpflichten sich, mindestens einmal im Jahr an vom VDG angebotenen Kolloquien teilzunehmen. Diese Kolloquien dienen dem Austausch unter Expertinnen und Experten und der Weiterentwicklung qualitätssichernder Instrumente.

Ort Datum, Unterschrift
(Berater/in)

Ort Datum, Unterschrift
(Vertreter/in des Testierungsausschusses)